

doch bis zum Abschluß der für ihn festgelegten Ausbildung in dieser Einrichtung. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

(4) Eine Freiheitsstrafe kann auch dann in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Straftat zwar das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, bei seiner Tat wesentliche Mängel der elterlichen, schulischen und beruflichen Erziehung und Bildung mitgewirkt haben und der Vollzug auf Grund der persönlichen Entwicklung des Verurteilten in einer Jugendstrafanstalt geboten ist. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

Hinweis: Vgl. §§ 5, 38-40 SVWG; §§19 bis 22 der 1 DB zum SVWG.

## §78

### Ausschluß der Todesstrafe

Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen.

## §79

### Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

## 5. Kapitel

### Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung

#### 1. Abschnitt

#### Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik

### §80

#### Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Fällen ist eine außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Bürger anderer Staaten und andere Personen können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer außerhalb des Staatsgebietes begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;

2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;

Hinweis: Zu den völkerrechtlichen Vereinbarungen, deren Wiederanwendung ausdrücklich erklärt wurde (vgl. Bekanntmachung V. 16. 4. 1959 über die Wiederanwendung multilateraler Übereinkommen — GBl. I Nr. 30 S. 505), gehören u. a.

— das Internationale Abkommen vom 20. 4. 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. II 1933 S. 913);

— Die Internationale Übereinkunft vom 4. 5. 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (RGBl. 1913 S. 31);

— die Internationale Übereinkunft vom 30. 9. 1921 zur Unterdrückung des